



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Jens Peter Fey
per Mail
[REDACTED]

Anfragenr: 242551

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
53175 Bonn

Tel. +49 228 99-300 [REDACTED]
Fax +49 228 99-300 [REDACTED]

ref-E22@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 06.03.2022 (1153IFG), mein Schreiben vom
05.04.2022 und Ihre erneute Anfrage vom 05.04.2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1196IFG
Datum: Bonn, 10.05.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Fey,

bezugnehmend auf meinen Bescheid vom 05.04.2022 haben Sie mit
E-Mail vom 05.04.2022, 10:13 Uhr, mitgeteilt:

„Warum holen Sie sich dann nicht die benötigten Informationen ein?
Zu Faul hierfür?“

Ich lege Ihr Anliegen so aus, dass Sie annehmen, dass das Bundesminis-
terium für Digitales und Verkehr (BMDV) zur Beschaffung der amtlichen
Informationen zu der von Ihnen erfragten Auskunft verpflichtet sei.

Ich gebe Ihrem Anliegen statt und stelle Ihnen die nachfolgenden amtli-
chen Informationen zur Verfügung.

1. Zuständig für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind die
Länder (und Kommunen) bzw. die von ihnen benannten Aufgabenträger.
Dies umfasst Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV und
beinhaltet auch die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs.

Das BMDV hat die Verkehrsleistungen der von Ihnen genannten Ver-
kehrsunternehmen nicht beauftragt. Daher liegen dem BMDV hierzu
auch keine Informationen vor. Eine rechtliche Verpflichtung, diese In-
formationen einzuholen, besteht nicht.

Die gewünschten Informationen könnten beim Besteller der Verkehrs-
leistungen, dem



Seite 2 von 2

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

vorliegen.

2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)).

Da im BMDV eine amtliche Information zu Ihrer Frage nicht vorliegt, besteht insoweit kein Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

